

Energie-Grossverbraucher

Verbrauchsstätten mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr gelten nach dem Kantonalen Energiegesetz (§ 13a) als Energie-Grossverbraucher. Diese Werte entsprechen 500'000 Liter Heizöl bzw. dem jährlichen Strombedarf von 200 Haushalten. Im Kanton Zürich gibt es rund 1000 Verbrauchsstätten, die als Grossverbraucher klassiert sind; sie verteilen sich auf ca. 750 Gesellschaften.

Auswirkung und Bedeutung

Energie-Grossverbraucher können durch die Baudirektion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren. Sie können aber auch einzeln oder in Gruppen freiwillig eine kantonale Ziel-Vereinbarung abschliessen.

Kantonale Zielvereinbarung

Ziele setzen, bei freier Wahl der Massnahmen zu ihrer Erreichung – das ist der Kern der Zielvereinbarung für Grossverbraucher. Sie verpflichten sich, individuell oder in Gruppen vom Regierungsrat vorgegebene Ziele für die Entwicklung der Energieeffizienz einzuhalten. Sie sind von der Energieanalyse und von der Einhaltung energetischer Detailvorschriften nach § 48b BBV I befreit.

Grossverbrauchern, die sich einer Gruppe anschliessen möchten, vermittelt die Abteilung Energie auf Wunsch entsprechende Kontakte.

Unter www.energie.zh.ch → Formulare, Publikationen → Grossverbraucherdoku sind folgende Unterlagen abrufbar: Broschüren, Mustervereinbarung, Musterjahresbericht, Folien von Informationsveranstaltungen.

Kontakt für Kantonale Zielvereinbarung:

AWEL, Abteilung Energie
Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 42 71
E-Mail: energie@bd.zh.ch

Universalvereinbarung (nach CO₂-Gesetz und Energiegesetz)

Mit einer Universalvereinbarung können Energie-Grossverbraucher die kantonale verlangte Energieeffizienzsteigerung sowie die national verlangte Reduktion ihrer CO₂-Emissionen erreichen.

Abkürzungen

EnG Kantonales Energiegesetz
BBV I Besondere Bauverordnung

März 2004

Dieses Merkblatt ist verfügbar auf www.energie.zh.ch → Formulare, Publikationen



**Baudirektion
Kanton Zürich**

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Energie



Auch Dienstleistungsgebäude können infolge des hohen Elektrizitätsverbrauchs Energie-Grossverbraucher sein.

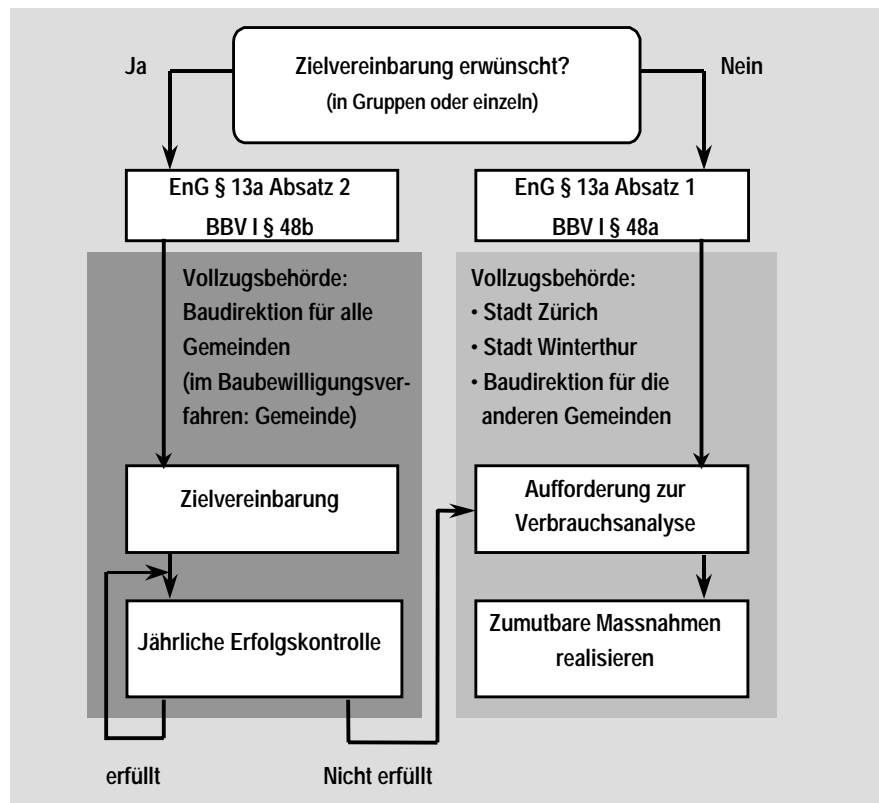
nen in einer einzigen Vereinbarung regeln. Daher sind sowohl der Kanton als auch der Bund Partner der Vereinbarung. Die Erarbeitung der Vereinbarung und das jährliche Reporting werden dadurch einfacher, der administrative Aufwand geringer, und es gibt nur einen Ansprechpartner, die Energie-Agentur der Wirtschaft.

Kontakt Universalvereinbarung:
 EnAW, Energie-Agentur der Wirtschaft
 Postfach, 8032 Zürich
 Telefon: 01 421 34 45
 E-Mail: info@energie-agentur.ch
 www.energie-agentur.ch

Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde

Für die Gemeinden bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Mögliche Energie-Grossverbraucher auf das Grossverbraucher-Modell hinweisen.
- Im Rahmen von Baubewilligungen kontrollieren, ob die Gesuchsteller bereits eine Grossverbraucher-Vereinbarung abgeschlossen haben (Unterschrift Baudirektion oder Auskunft Abteilung Energie). Andernfalls Grossverbraucher auf das Modell hinweisen.
- Bauherren grösserer Überbauungen mitteilen, dass mit dem Minergie-Standard Vorleistungen erbracht sind, die die Anforderungen für Grossverbraucher erfüllen.
- Für gemeindeeigene Bauten ein Abo des Programms energho lösen (www.energho.ch) und bei entsprechendem Verbrauch, eine Zielvereinbarung abschliessen.



Ablauf und Zuständigkeit für Vollzug (Zielvereinbarung oder Verbrauchsanalyse)

Befreiung von energie-technischen Detailvorschriften

Für die Dauer der Vereinbarung sind die Energie-Grossverbraucher von der Einhaltung von § 10a und Ziffer 3 der Übergangsbestimmung des EnG sowie folgender §§ der BBV I entbunden:

- § 29 Abs. 2 bis 4 (ohne die Einbaupflicht für Wärmerückgewinnungsanlagen gemäss Abs. 2)
- § 30a Gebäudeinterne Abwärmenutzung
- § 45 Nachweis Bedarf für Klimaanlage
- § 48 WKK-Pflicht

Die Baudirektion kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht erfüllt sind.

energho – Verein für grosse Energieverbraucher öffentlicher Institutionen

Im Auftrag der Besitzer erarbeitet dieser von Bund und Kantonen gegründete Verein Programme für den energieeffizienten Betrieb von grossen Gebäuden der öffentlichen Hand. Seine Dienstleistungen umfassen auch Beratungen und Kontrollen. Wer bei der energho ein Beratungsabonnement löst, dem garantiert sie innerhalb von 5 Jahren eine Reduktion des Energieverbrauchs um 10 Prozent.

Der Verein energho wird vom Bundesamt für Energie (BFE) im Rahmen des Programmes Energieschweiz unterstützt.